

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den  
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung  
(Wasserversorgungssatzung - WVS)  
vom 18. Dezember 2007**

Aufgrund der §§ 5 und 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29. November 2007 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Wasserversorgungssatzung des WBV vom 01. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gleiche gilt, wenn das anzuschließende Grundstück nicht unmittelbar an der Versorgungsleitung angrenzt, sondern durch ein weiteres Grundstück hiervon abgetrennt ist, soweit die Verlegung des Hausanschlusses durch eine Baulast oder eine Grunddienstbarkeit zugunsten des anzuschließenden Grundstückes abgesichert ist oder Eigentümeridentität hinsichtlich beider Grundstücke vorliegt.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder Anschlussberechtigte/-verpflichtete ist verpflichtet, das Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung anschließen zu lassen (Anschlusszwang).“

3. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gleiche gilt, wenn das anzuschließende Grundstück nicht unmittelbar an der Versorgungsleitung angrenzt, sondern durch ein weiteres Grundstück hiervon abgetrennt ist, soweit die Verlegung des Hausanschlusses durch eine Baulast oder eine Grunddienstbarkeit zugunsten des anzuschließenden Grundstückes abgesichert ist oder Eigentümeridentität hinsichtlich beider Grundstücke vorliegt.“

4. § 10 Abs.1 wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Jedes Grundstück erhält einen eigenen Hausanschluss, ein gemeinsamer Hausanschluss für mehrere Grundstücke ist nicht zulässig.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 18. Dezember 2007

gez. **Fritz Greve**  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben vom 13. Dezember 2007 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.